

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 23. März 2021

Nr. 27

<i>Inhalt</i>	Seite
Richtlinie für die Vergabe von WiRe – Women in Research- Stipendien für internationale Postdoktorandinnen durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster Präambel	2429
Richtlinie für die Vergabe des WWU Fellowships für internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen	2433
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.03.2021	2435
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „E-Government“ vom 18. März 2021	2479
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“ vom 18. März 2021	2495

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/27
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Richtlinie für die Vergabe von WiRe – Women in Research- Stipendien für internationale Postdoktorandinnen

durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) hat in ihrem Leitbild die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Forscherinnen verankert und vergibt daher im Rahmen des *WiRe – Women in Research Programms* des Welcome Centre Stipendien für exzellente internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase. Das Programm verfolgt darüber hinaus das Ziel, die internationale Sichtbarkeit der WWU in der Wissenschaftswelt, insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen, zu steigern.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen in der Postdoc-Phase sowie zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit werden durch die WWU Stipendien an exzellente internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen nach der Promotion (Postdoc-Phase) vergeben. „Internationale Nachwuchswissenschaftlerinnen“ meint hier Forscherinnen, welche i.d.R. in den letzten sechs Monaten vor Antritt des Stipendiums nicht an einer deutschen Einrichtung tätig waren und zudem den größten Teil ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht in Deutschland erhalten haben.

§ 2 Voraussetzungen der und Bedingungen für die Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Die Stipendiatin hat eine Promotion mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen,
- (2) die Stipendiatin weist Forschungsleistungen und -ergebnisse nach, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
- (3) die Stipendiatin führt ein Forschungsvorhaben in Kooperation mit einer / einem Professor/in an der WWU durch. Ziele der gemeinsamen Arbeit können z.B. eine gemeinsame Veröffentlichung oder ein gemeinsamer Drittmittelantrag (z.B. bei der DFG) für einen längeren Aufenthalt der Stipendiatin an der WWU im Anschluss sein,
- (4) die Stipendiatin legt ein Ideenpapier zur Wissenschaftskommunikation / Outreach-Events über ihre Forschungsarbeit an der WWU vor.

Im Falle einer Förderung wird von der Stipendiatin erwartet, dass sie

- (1) sich während ihres Stipendiums aktiv in die durch das WiRe-Koordinationssteam durchgeführte Wissenschaftskommunikation einbringt,
- (2) sich aktiv an Outreach-Events einbringt, z.B. in einer (virtuellen) Seminarsitzung / in einem Workshop Einblicke in ihre Forschung gibt,
- (3) an regelmäßigen Treffen und (passenden) Weiterbildungsangeboten von WiRe teilnimmt,
- (4) in regelmäßigen Abständen bzw. nach Aufforderung Fortschrittsberichte an das WiRe-Koordinationsbüro sendet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Es werden zwei Arten von Stipendien vergeben: a) reguläre Stipendien (vor-Ort) sowie b) remote-Stipendien (Stay-at-home).

a) Reguläre Stipendien

- 1) Der Förderzeitraum beträgt in der Regel bis sechs Monate. Die Förderdauer wird von der Auswahlkommission nach § 5 festgelegt und stimmt in der Regel mit der beantragten Förderdauer überein. Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung.
- 2) Reguläre Förderungsleistungen werden als Stipendien gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die jeweils geltenden monatlichen Stipendienraten werden auf der Webseite der WWU veröffentlicht. Darüber hinaus kann ein Familienbonus beantragt werden. Für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz kann während des Förderzeitraums eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragt werden.
- 3) Zusätzliche Einkünfte müssen angezeigt werden. Die Höhe des Stipendiums kann je nach zusätzlichen Einkünften gekürzt werden.

b) Remote-Fellowships

Remote-Stipendien können vergeben werden, wenn persönliche Lebensumstände oder höhere Gewalt die Wahrnehmung der Forschungstätigkeit vor Ort in Münster nicht möglich machen. Für diese Stipendien gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Der Förderzeitraum beträgt vier bis acht Monate bei Vollstipendien und vier bis neun Monate bei Teilstipendien. Teilstipendien sind vorrangig vorgesehen für Nachwuchswissenschaftlerinnen, welche ihre Kinder (teilweise) zuhause betreuen. Die Förderdauer wird von der Auswahlkommission festgelegt und stimmt in der Regel mit der beantragten Förderdauer überein. Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung.
- 2) Die Förderungsleistungen werden als Stipendien gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die jeweils geltenden monatlichen Stipendienraten werden auf der Webseite der WWU veröffentlicht. Darüber hinaus kann ein Familienbonus beantragt werden. Für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz kann während des Förderzeitraums eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragt werden.
- 3) Die Förderung wird als Stipendium gewährt. Zusätzliche Einkünfte müssen angezeigt werden. Die Höhe des Stipendiums kann je nach zusätzlichen Einkünften gekürzt werden.
- 4) Sollten es die externen Gegebenheiten zulassen, kommt die Stipendiatin am Ende des Förderzeitraums für einen kurzen Aufenthalt nach Münster zur Präsentation ihrer

Forschungsergebnisse. In diesem Fall kann eine Reisekostenpauschale bewilligt werden. Die Höhe der Reisekostenpauschale wird auf der Programmwebseite veröffentlicht.

§ 4 Verfahren der Beantragung

- (1) Bewerbungen können nur auf öffentliche Stipendienausschreibungen durch das WiRe-Koordinationsbüro erfolgen. In der Regel erfolgen zwei Ausschreibungen pro Jahr (Frühjahr, Herbst).
- (2) Der Antrag erfolgt über ein vom WiRe-Koordinationsbüro zur Verfügung gestelltes Onlineformular. Die dem Antrag jeweils beizufügenden Unterlagen werden in der Ausschreibung genannt.
- (3) Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist beim WiRe-Koordinationsbüro der WWU eingegangen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Förderleistungen werden von einer Auswahlkommission vergeben, die aus i.d.R. sechs Mitgliedern besteht. Ex officio gehören der Kommission die Leitung des Welcome Centre sowie eine Vertreterin des WiRe-Koordinationsbüros an. Darüber hinaus gehören der Kommission je zwei Mitglieder aus den Rektoratskommissionen für Forschungsangelegenheiten (RKF) und Akademische Personalentwicklung (RAP) an.
Die Rektoratskommissionen entscheiden, welche ihrer Mitglieder sie in die Auswahlkommission entsenden.
- (2) Die Kommission orientiert sich bei der Vergabe der Stipendien an folgenden Kriterien: Fachliche Expertise, wissenschaftliche Güte, Motivation, Ideen zur Wissenschaftskommunikation / Outreach. In die Evaluation der Auswahlkommission wird der Letter of Recommendation des wissenschaftlichen Gastgebers / der Gastgeberin einbezogen.

§ 6 Widerruf des Stipendienbescheids

- (1) Der Stipendienbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Der Stipendienbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der WWU tätig war.
- (3) Unterbricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie das WiRe-Koordinationsbüro unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.
- (4) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zu erstatten.
- (5) Über den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission. Die Stipendiatin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 2021. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Richtlinie für die Vergabe des WWU Fellowships für internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen

Präambel

Internationale Aktivitäten und Kooperationen sollen zur Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der WWU in den Kernbereichen akademische Lehre und Forschung beitragen. Die WWU ist bestrebt, die Internationalisierung auszuweiten und vergibt daher WWU Fellowships an internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches bzw. zu Zwecken der Forschungs- oder Lehrkooperation werden im Rahmen der im Haushaltsplan der WWU bereitgestellten Mittel Stipendien an internationale Wissenschaftler/-innen und Dozent/-innen gewährt.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Förderungsleistungen des WWU-Fellowships werden als Stipendien gewährt. Das Stipendium kann für einen Präsenzaufenthalt oder als Stay-at-Home-Stipendium für einen virtuellen Aufenthalt an der WWU gewährt werden. Stipendien werden für maximal drei Monate bewilligt, bei kürzeren Aufenthalten werden die Stipendienraten anteilig berechnet. Die jeweils geltenden monatlichen Stipendienraten werden auf der Webseite der WWU veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um Stipendien im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d.h. um Stipendien, die von der WWU als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der internationalen Kooperation in Forschung und Lehre und zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. Die Stipendien können aus anderen Mitteln (fachbereichseigene Mittel, Drittmittel) zur Abdeckung besonderer Kosten für den Lebensunterhalt (z.B. erhöhte Reisekosten) aufgestockt werden.

§ 3 Vergabe der Förderleistungen

Die Stipendien werden von der Rektoratsstabstelle International Office vergeben. Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim International Office eingegangen sind.

§ 4 Kriterien der Vergabe der Förderleistungen

Die Auswahl erfolgt gemäß den Kriterien des WWU Internationalisierungsfonds, der internationale Aktivitäten der Fachbereiche, Institute bzw. der sonstigen WWU-Einrichtungen fördert bzw. deren Anbahnung unterstützt:

- Mit einem WWU Fellowship sollen vor allem Forschungsaufgaben, Lehrkooperationen Aus- und Fortbildung sowie Aktivitäten unterstützt werden, die auf Nachhaltigkeit und die Förderung langfristiger internationaler Kontakte ausgerichtet sind.
- Voraussetzung der Förderung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion.¹
- Reicht ein Fachbereich/eine Einrichtung gleichzeitig mehrere Anträge auf Vergabe eines WWU Fellowships ein, sind die Anträge zu priorisieren. Die Prioritäten der Fachbereiche/ Einrichtungen bilden die Grundlage der Bewilligung.
- Erwünscht ist die Einbindung der WWU Gastwissenschaftler/-innen bzw. Gastdozent/-innen in die Lehre der WWU.

§ 5 Antragstellung und Verfahren der Bewilligung

- (1) Anträge sind vom gastgebenden Fachbereich/von der gastgebenden Einrichtung an das International Office zu richten.
- (2) Die Auswahl erfolgt über eine Kommission des International Office, bestehend aus der Leitung sowie Vertreter/-innen der für die Förderlinien des Internationalisierungsfonds zuständigen Abteilungen. Bei Bedarf holt die Kommission Rat bei Internationalisierungsbeauftragten anderer Arbeitsbereiche (auch außerhalb des International Office) ein.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 2021. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

¹ In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 16.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Germanistik und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie (FB 09) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Germanistik umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

1.1: Orientierung und Fundierung

1.2: Forschung und Präsentation

2.0: Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

3.0: Theorien und Methoden: Literatur – Sprache – Medien - Kultur

4.0: Praxis

6.0: Masterarbeit

Wahlpflichtmodule:

5.1: Spezialisierung: Sprachwissenschaft

5.2: Spezialisierung Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)

5.3: Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Die Lehrveranstaltungsarten umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Orientierungswoche, Kolloquium, Symposium. ²Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 7, 10, 12, 20, 26 oder 28 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Germanistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 75 Seiten nicht unter- und von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten

Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderterbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderterbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderterausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule [5.1: Spezialisierung: Sprachwissenschaft, 5.2: Spezialisierung Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur), 5.3: Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)] gibt es ebenfalls insgesamt drei Versuche für das Bestehen der Prüfungsleistung eines Moduls. ²Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote einght. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der

einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen las-

sen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Germanistik immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/20, S. 1551 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2024 abge-

geschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1.1: Orientierung und Fundierung

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Orientierung und Fundierung
Modulnummer	1.1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.-2.	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul hängt eng mit Modul 1.2: <i>Forschung und Präsentation</i> zusammen. Diese beiden Module begleiten die Studierenden während ihres gesamten Masterprogramms. Sie bauen aufeinander auf und geben dem Studiengang ein eigenständiges Profil. Außerdem entwickeln sie eine nachhaltige Betreuungs-, Beratungs- und Kommunikationsstruktur und stellen damit ein identitätsstiftendes Element für die Studierenden dar.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul „Orientierung und Fundierung“ (1.1) führt die Woche der Master-Klasse anhand von Informationsveranstaltungen und Workshops zu Beginn des Semesters inhaltlich und methodisch in die einzelnen Arbeitsbereiche der angebotenen Forschung und Lehre ein und stellt aktuelle Fachperspektiven und Forschungsschwerpunkte aus der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft (sowohl Neuere deutsche Literatur als auch Ältere deutsche Literatur) vor. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Kompetenzen beschrieben, die für das Studium des Fachmasters notwendig und unter Umständen (mit Hilfe entsprechender Angebote) nachzuarbeiten sind. Die Orientierungsphase nutzen die Studierenden auch, um eine Dozentin/einen Dozenten ihres Vertrauens als Master-Mentor*in zu wählen. Pro Semester findet ein obligatorisches Beratungsgespräch statt, das schon zum Studienbeginn entlang der vorhandenen Spezialisierungsmöglichkeiten (siehe Modulnummern 5.1, 5.2 und 5.3) die unterschiedlichen Studienverläufe ab dem 3. Semester aufzeigt. Die fachliche Orientierung erfolgt anhand einer Auswahl an theoretischen Grundlagentexten, die die Studierenden mit der Dozentin/dem Dozenten ihres Vertrauens absprechen. Im 3. Semester kommen unter Anbindung an das Spezialisierungsmodul weitere Titel nach individuellem Schwerpunkt hinzu, idealerweise bereits in Ausrichtung auf die Masterarbeit. Ab dem zweiten Semester werden die Ergebnisse der Lektürearbeit im Rahmen eines selbstorganisierten Kolloquiums (vierzehntäglich oder als Blockveranstaltung) ausgetauscht und diskutiert. Aus</p>	

der Lektürearbeit kann sich auch die Idee für ein eigenes Forschungsprojekt ergeben, das bei einem Master-Symposium (zu Beginn des 4. Semesters; siehe das Modul 1.2: *Forschung und Präsentation*) vorgestellt wird. Über das Forschungsprojekt wird – unter Rückbindung an die Dozentin/den Dozenten des Vertrauens – ein Exposé angefertigt, das bei der/bei dem Modulbeauftragten eingereicht wird.

Lernergebnisse

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, in einem wissenschaftlichen Forschungsumfeld Probleme zu entwickeln, zu bearbeiten und zu lösen. Die Einübung von Wissenschaftspraxis schließt Recherche- und Präsentationstechniken auf hohem Niveau und eine intensive Förderung von Fähigkeiten in den Bereichen Präsentation, Diskussion, Feedback/Kritik ein. Die Studierenden werden auch an wissenschaftsorganisatorische Kompetenzen herangeführt (z.B. Organisation von Kompaktphasen, Workshops, Publikationen). Durch die selbstständige Lektürearbeit wird der eigenständige Umgang mit Theorie- und Forschungsliteratur (Sichtung, Auswahl, Anwendung) gefördert, der zur Ausarbeitung und Präsentation eines eigenen Forschungsprojektes führt (siehe Modul 1.2).

3 Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Kleingruppenprojekt	Orientierungswoche	Woche der Master-Klasse (mit obligatorischen Beratungsgesprächen)	P	30 / --	---
2	Kleingruppenprojekt	Kolloquium	Lektürekolloquium (begleitend zur obligatorischen Lektürearbeit)	P	30 / 2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlfreiheit bei Angeboten im Rahmen der „Woche der Master-Klasse“ sowie beim Forschungsprojekt.			

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	siehe Modul 1.2	siehe Modul 1.2	siehe Modul 1.2	siehe Modul 1.2
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		siehe Modul 1.2			

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Exposé über ein Forschungsprojekt	ca. 3 Seiten	2	

5 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	---	---
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
Summe LP		5 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Christian Fischer	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Orientation and Scientific Foundation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master-Class' week	
	LV Nr. 2: Reading Colloquium	
9 Sonstiges		
	-	

1.2: Forschung und Präsentation

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Forschung und Präsentation
Modulnummer	1.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4.
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul hängt eng mit Modul 1.1. <i>Orientierung und Fundierung</i> zusammen. Diese beiden Module begleiten die Studierenden während ihres gesamten Masterprogramms. Sie bauen aufeinander auf und geben dem Studiengang ein eigenständiges Profil. Außerdem entwickeln sie eine nachhaltige Betreuungs-, Beratungs- und Kommunikationsstruktur und stellen damit ein identitätsstiftendes Element für die Studierenden dar.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul „Forschung und Präsentation“ (1.2) fördert das Arbeiten, Denken und Veröffentlichen in einem wissenschaftlichen Forschungsumfeld. Somit unterstützt es zugleich die Reflexion und Kohärenzbildung der sowohl in den Lehrveranstaltungen (insbesondere im Spezialisierungsmodul) als auch im Rahmen der Masterarbeit erzielten fachlichen Ergebnisse. Beim Master-Symposium zu Beginn des 4. Semesters bringen die Studierenden – auf der Grundlage eines umfangreichen Lektürestudiums in den vorausgegangenen Semestern (siehe Modul 1.1) – ein eigenständiges Forschungsprojekt, vorzugsweise unter Anbindung an das Spezialisierungsmodul aus dem 3. Fachsemester, in eine adäquate, publikumswirksame Form. Ihr selbst organisiertes Symposium richten die Studierenden für ihre Master-Klasse, für die von ihnen gewählten Beratungs- und Betreuungsdozentinnen und -dozenten sowie für die neue Kohorte der Erstsemester aus. In besonderer Weise wird dadurch vom ersten Semester an die Selbstständigkeit und die forschende Grundhaltung der Studierenden gefordert und gefördert (Fororschendes Lernen).</p> <p>Das Master-Kolloquium (im 4. Semester) dient der Betreuung der Masterarbeit. Es besteht aus einer Mischung aus individuellen Betreuungsgesprächen und Gruppendiskussionen und umfasst mindestens zwei einzelne Betreuungsgespräche sowie eine Vortrags- und Diskussionssitzung mit anderen Masterkandidat*innen gleicher Spezialisierung.</p>	

Lernergebnisse						
Die Studierenden erwerben die Kompetenz, in einem wissenschaftlichen Forschungsumfeld Probleme zu entwickeln, zu bearbeiten und zu lösen. Die Einübung von Wissenschaftspraxis im Rahmen des Master-Symposiums schließt Recherche- und Präsentationstechniken auf hohem Niveau und eine intensive Förderung von Fähigkeiten in den Bereichen Präsentation, Diskussion, Feedback/Kritik ein. Im Master-Kolloquium, das auf die jeweils gewählte Spezialisierung ausgerichtet ist, erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, wissenschaftliche Themen auf einem hohen Reflexionsniveau zu durchdringen.						
3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Kleingruppenprojekt	Symposium	Master-Symposium	P	3 / -	150
2	Seminar	Kolloquium	Master-Kolloquium	P	30 / 2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden nehmen am Master-Kolloquium entsprechend ihrer gewählten Spezialisierung teil.				
4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation eines Forschungsprojektes mit anschließender kurzer schriftlicher Reflexion		15 Min. / 3 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15% (für Modul 1.1 und 1.2)				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Disputationssitzung mit Masterkandidaten gleicher Spezialisierung			ca. 20 Minuten	2	
5	Voraussetzungen					
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine				
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.				

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		7 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Christian Fischer	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Research and Presentation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master-Symposium	
	LV Nr. 2: Master-Colloquium	
9 Sonstiges		
	-	

2.0: Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
Modulnummer	2.0

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	26	
Workload (h) insgesamt	780	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul repräsentiert die gesamte inhaltliche Breite des Faches und stellt sicher, dass alle studierbaren Teildisziplinen auf einem forschungsorientierten Niveau studiert werden können. Es zielt darauf ab, das Studium der deutschen Sprache und Literatur in Kernbereichen der Sprachwissenschaft (auch Niederdeutsch) und Literaturwissenschaft zu vertiefen.	
Lehrinhalte	
Im Bereich „Sprache“ wird bereits erworbenes Wissen über sprachwissenschaftliche Theorien und Modelle im Rahmen formaler und funktionaler Fragestellungen weiterentwickelt. Im Bereich „Literatur“ bildet die deutsche Literatur vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart den inhaltlichen Kern des Moduls. Zu allen drei Teildisziplinen wird jeweils eine Vorlesung angeboten, die große theoretische und historische Zusammenhänge in komprimierter Form aufarbeitet. In den Seminaren werden Teilaspekte vertieft.	
Lernergebnisse	
Im Bereich „Sprachwissenschaft“ vertiefen die Studierenden ihre Analysefähigkeit in der diachronen und synchronen Linguistik. Sie können reflektiert und kritisch mit zentralen Theorien und Modellen der Sprachwissenschaft umgehen. Sie können sprachliche Phänomene (auch der Regionalsprache Niederdeutsch) der Vergangenheit wie der Gegenwart in Bezug auf ihre Eigenart und Leistung angemessen analysieren. Im Bereich „Literaturwissenschaft“ erweitern und differenzieren die Studierenden ihr Wissen im Bereich der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie. Einerseits werden literaturgeschichtliche Einheiten in ihrer systematisch-funktionalen Bedingtheit wahrgenommen, andererseits wird die Geschichtlichkeit literaturtheoretischer Konzepte reflektiert. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sich Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des Faches Germanistik anzueignen. Sie entwickeln wichtige Schlüsselqualifikationen wie analytisches Denken, Transferfähigkeit und Vermittlungskompetenz weiter.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Sprachwissenschaft	P	30 / 2	60
2	Vorlesung	Vorlesung	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	P	30 / 2	60
3	Vorlesung	Vorlesung	Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)	P	30 / 2	60
4	Seminar	Hauptseminar	Sprachwissenschaft	P	30 / 2	60/150/210
5	Seminar	Hauptseminar	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)	P	30 / 2	60/150/210
6	Seminar	Hauptseminar	Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)	P	30 / 2	60/150/210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende, die sich bereits zu diesem Zeitpunkt auf eine Spezialisierung festlegen wollen, können die Prüfungsleistung der Hausarbeit in dem entsprechenden Seminar ablegen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 Hausarbeit	20 Seiten	4 oder 5 oder 6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Sitzungsgestaltung (ggf. in einer Studierenden-gruppe geplant und durchgeführt) mit Handout oder eine im Umfang vergleichbare alternative mündliche und/oder schriftliche Leistung (Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar erbracht werden, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird.)		ca. 90 Minuten (ca. 3-5 Seiten)	4 oder 5 oder 6	

5 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	10 LP
Summe LP		26 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Cornelia Blasberg	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Linguistics and Literary Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Linguistics	
	LV Nr. 2: Lecture: Literary studies (Modern German Literature)	
	LV Nr. 3: Lecture: Literary studies (German Medieval Literature)	
	LV Nr. 4: Course: Linguistics	
	LV Nr. 5: Course: Literary studies (Modern German Literature)	
	LV Nr. 6: Course: Literary studies (German Medieval Literature)	
9 Sonstiges		
	-	

3.0: Theorien und Methoden: Literatur – Sprache – Medien - Kultur

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Theorien und Methoden: Literatur – Sprache – Medien – Kultur
Modulnummer	3.0

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	24
Workload (h) insgesamt	720
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses Moduls ist die fundierte Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die Analysefelder „Literatur – Sprache – Medien“ (3.1) und „Literatur – Sprache – Kultur“ (3.2) tragen zur Profilbildung bei.	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul folgt weniger der inhaltlichen Dreiteilung des Faches als vielmehr einer Zweiteilung unter systematischen Aspekten. Es besteht aus zwei gleichberechtigten Bereichen (3.1 und 3.2) mit den Feldern „Literatur – Sprache – Medien“ (Analysefeld I) und „Literatur – Sprache – Kultur“ (Analysefeld II), die inhaltlich für den Studiengang profilbildend sind. Jedes Feld steuert jeweils eine Vorlesung und ein Seminar zum Modulprogramm bei. Die Lehrinhalte werden durch eine intensive selbstständige Begleitlectüre vertieft und erweitert. Dies trägt auch zur Vorbereitung der mündlichen Modulabschlussprüfung bei. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf beide Analysefelder. Ziel der Modulbereiche 3.1 und 3.2 ist es, auf einem hohen Reflexionsniveau literatur- und sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden in ihren medien- und kulturwissenschaftlichen Bezügen zu erörtern. Sowohl Sprache als auch Literatur werden hier mit unterschiedlicher Gewichtung medial und kulturell auf das Verhältnis von Botschaft und Kommunikationsmittel bzw. in ihrem Verhältnis zu gesellschaftlichen wie politischen Herausforderungen, historischen Entwicklungen und sich verändernden Auffassungen von Zeit und Raum hin untersucht.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Modulbereiche 3.1 und 3.2 vermitteln theoretische Grundlagen und Methoden der Medien- und Kulturanalyse und wenden diese Kompetenzen auf historische Erscheinungen vom Mittelalter bis in die Gegenwart an. Die Studierenden erkennen die komplexen wechselseitigen Beziehungen zwischen Literatur, Sprache, Medien und Kultur. Sie gehen kritisch und reflektiert mit einer inter- bzw. transmedialen Ausrichtung von Literatur und Sprache (bzw. Texten im Allgemeinen) um. Sie wenden Methoden an, mit denen sie das Verhältnis von Literatur und Sprache zu einer Vielzahl von Medien – vom mündlichen Erzählen bis hin zum Film und den neuen digitalen Medien – untersuchen können. Sie setzen sich mit</p>	

medienkomparatistischen Fragestellungen auseinander und reflektieren Sprach- und Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft. Sie sind mit kulturkomparatistischen Fragestellungen vertraut. Sie wenden Methoden an, mit denen sie die unterschiedlichen Kontextbeziehungen von Literatur und Sprache (unter den Aspekten Historizität, Gesellschaftlichkeit, Identität und Alterität, Gender u.a.) untersuchen können. Sie verstehen die Besonderheit eines kulturwissenschaftlichen Ansatzes in Sprach- und Literaturwissenschaften.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung (mit Lektürearbeit) (3.1 Literatur – Sprache – Medien)	P	30 / 2	90
2	Seminar	Hauptseminar	Seminar (3.1 Literatur – Sprache – Medien)	P	30 / 2	210
3	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung (mit Lektürearbeit) (3.2 Literatur – Sprache – Kultur)	P	30 / 2	90
4	Seminar	Hauptseminar	Seminar (3.2 Literatur – Sprache – Kultur)	P	30 / 2	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen aus den beiden Analysefeldern <i>Literatur – Sprache – Medien</i> (3.1) und <i>Literatur – Sprache – Kultur</i> (3.2) jeweils einen inhaltlichen Schwerpunkt für ihre mündliche Modulabschlussprüfung. Prüfungsmöglichkeiten werden zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Die Lehrenden stehen für die inhaltliche und formale Vorbereitung der Prüfungen beratend zur Seite. Die mündliche Modulabschlussprüfung besteht aus einer 40-minütigen mündlichen Prüfung, die sich zu gleichen Teilen auf die beiden Analysefelder <i>Literatur – Sprache – Medien</i> (3.1) und <i>Literatur – Sprache – Kultur</i> (3.2) bezieht.			
4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 mündliche Abschlussprüfung in den Analysefeldern 3.1: <i>Literatur – Sprache – Medien</i> und 3.2: <i>Literatur – Sprache – Kultur</i>		40 Minuten	---	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20% (für die Modulbereiche 3.1 und 3.2)			

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Input-Referat mit qualifiziertem Thesenpapier <i>oder</i> 1 kleine schriftliche Arbeit in dem Seminar eines Analysefeldes	20 Minuten / 10 Seiten	2 und 4	
5 Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine		
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
6 LP-Zuordnung				
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1 LP	
		LV Nr. 2	1 LP	
		LV Nr. 3	1 LP	
		LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en		PL Nr. 1	12 LP	
Studienleistung/en		SL Nr. 1	8 LP	
Summe LP			24 LP	
7 Angebot des Moduls				
Turnus / Taktung		jedes Sommersemester		
Modulbeauftragte/r / FB		Prof. Dr. Andreas Blödorn / Prof. Dr. Susanne Günthner	09	
8 Mobilität / Anerkennung				
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		---		
Modultitel englisch		Theory and Methodology: Literature – Language – Media – Culture		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: Lecture (3.1 Literature – Language – Media)		
		LV Nr. 2: Course (3.1 Literature – Language – Media)		
		LV Nr. 3: Lecture (3.2 Literature – Language – Culture)		
		LV Nr. 4: Course (3.2 Literature – Language – Culture)		
9 Sonstiges				
		-		

4.0: Praxis

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Praxis
Modulnummer	4.0

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Praxis befähigt die Studierenden, die Inhalte des Studiums als berufliche und als wissenschaftliche Qualifikation zu erkennen. Es wird in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester von den Studierenden in Eigenleistung absolviert und beinhaltet eine Praxisleistung in Form eines Berufspraktikums, eines Tagungsvortrags inkl. Publikation oder eines Auslandsaufenthalts. Der Studiengang qualifiziert für alle Berufsfelder bzw. Positionen, in denen es um einen professionellen Umgang mit Texten und Medien geht. Die Art der Praxisleistung wird von den Studierenden selbst festgelegt. Das Praktikum erstreckt sich über mindestens vier Wochen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Einen Einblick in für das Praktikum in Frage kommende Berufsfelder wie Journalismus, Verlag, Archiv, Bibliothek, Kulturmanagement u.a. gibt der in jedem Semester stattfindende Workshop „Germanistik im Beruf“. Ein qualifizierter Auslandsaufenthalt kann z. B. in Form eines einschlägigen Berufspraktikums oder eines DaF-Lektorats abgeleistet werden. Der Nachweis für das Berufspraktikum erfolgt über ein Zeugnis. Ein qualifiziertes Berufspraktikum kann auch durch eine Tagungseinladung mit Vortrag und Publikation oder eine gleichwertige Veröffentlichung in einem überregionalen Medium ersetzt werden. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall über die Publikation. Der Nachweis (Zeugnis, Bescheinigung oder Publikation) wird durch die/den Modulbeauftragte/n festgestellt und berechtigt zur Gutschrift von 10 LP. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums können bestehende Kooperationen des Germanistischen Instituts oder einzelner Institutsmitglieder genutzt werden. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz helfen das Germanistische Institut sowie der Career Service der WWU Münster. Der Career Service bietet zudem eine Blended-Learning-Veranstaltung zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Praktika an.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Das Modul garantiert die Praxisanbindung des Studiengangs. Es dient der Berufsorientierung und -qualifizierung und fördert den wissenschaftlichen Austausch.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	P	---	Praktikum oder Tagungsbeitrag mit Publikation oder Auslandsaufenthalt	P	---	300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlfreiheit in der Art der Praxisleistung: Praktikum im Inland oder im Ausland, Tagungsbeitrag mit Publikation.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP /MTP	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kurzbericht über das Praktikum bzw. die erteilte Lehrveranstaltung oder Publikation und Tagungsbericht	ca. 3 Seiten	---	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
---	---		---	---	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	---	---
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	---	---
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Jürgen Gunia	09

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Internship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	---
9 Sonstiges	
	-

5.1: Spezialisierung: Sprachwissenschaft

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Spezialisierung: Sprachwissenschaft
Modulnummer	5.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden aus einem der Wahlpflichtbereiche: Sprache (5.1), Neuere deutsche Literatur (5.2) und Ältere deutsche Literatur (5.3). Sie spezialisieren sich damit auf ein Teilgebiet der Germanistik.	
Lehrinhalte	
<p>Das Wahlpflichtmodul „Spezialisierung: Sprachwissenschaft“ (5.1) besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren. Der Bereich „Sprachwissenschaft“ wird in seinen sprachlichen, kulturellen und historischen Kontexten präsentiert. Der Umgang mit Texten (auch in der Regionalsprache Niederdeutsch) wird vertieft und erweitert. Die Vorlesung offeriert größere Themenkomplexe in historisch breiten und stofflich weit ausgreifenden Zusammenhängen. Die Vorlesung und die Seminare erfordern das regelmäßige Lesen und die intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur. Die Seminare können auch das Schreiben kürzerer Essays als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit enthalten. Die Abschlussarbeit kann zur Masterarbeit hinführen und diese inhaltlich vorbereiten bzw. Grundlagen dafür legen. Im Sinne des Forschenden Lernens erarbeiten sich die Studierenden selbstständig ein Spezialgebiet. In den Seminaren besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Anbindung an Praxisfelder und Erkundungen (siehe Modul „Praxis“) oder an das selbstständige Forschungsprojekt, das die Studierenden zu Beginn des 4. Semesters einer ausgewählten Öffentlichkeit vorstellen (siehe Modul „Forschung und Präsentation“).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Im Spezialisierungsbereich „Sprachwissenschaft“ verfügen die Studierenden über theoretische und empirische Zugänge zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Strukturen des Deutschen im übereinzelsprachlichen Zusammenhang. In der diachronen und synchronen Sprachwissenschaft können sie eigenständig Forschungsprojekte und Anwendungsmodelle entwickeln. Sie sind in der Lage, linguistische Theoriebildung und experimentelle Methoden mit anderen Disziplinen zu verbinden und in fächerübergreifende thematische Fragestellungen einzubringen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung Sprachwissenschaft (mit intensiver Lektürearbeit)	P	30 / 2	150
2	Seminar	Hauptseminar	Seminar Sprachwissenschaft	P	30 / 2	150
3	Seminar	Hauptseminar	Seminar Sprachwissenschaft	P	30 / 2	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld den verfügbaren Angeboten entsprechend.			
4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP /MTP	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 Hausarbeit		20 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Sitzungsgestaltung (ggf. in einer Studierenden- gruppe geplant und durchgeführt) mit Handout oder eine im Umfang vergleichbare alternative mündliche und/oder schriftliche Leistung (Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar er- bracht werden, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird.)			ca. 90 Mi- nuten (ca. 3-5 Seiten)	2	
5 Voraussetzungen						
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen			keine			
Vergabe von Leistungspunkten			Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Mo- dul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungslei- stungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit			Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	7 LP
Summe LP		20 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. Netaya Lotze	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Specialisation: Linguistics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Linguistics	
	LV Nr. 2: Course: Linguistics	
	LV Nr. 3: Course: Linguistics	
9 Sonstiges		
	-	

5.2: Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)
Modulnummer	5.2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden aus einem der Wahlpflichtbereiche: Sprache (5.1), Neuere deutsche Literatur (5.2) und Ältere deutsche Literatur (5.3). Sie spezialisieren sich damit auf ein Teilgebiet der Germanistik.	
Lehrinhalte	
<p>Das Wahlpflichtmodul „Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literaturwissenschaft)“ (5.2) besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren. Der Bereich „Literaturwissenschaft“ wird in seinen sprachlichen, kulturellen und historischen Kontexten präsentiert. Der Umgang mit Texten wird vertieft und erweitert. Die Vorlesung offeriert größere Themenkomplexe in historisch breiten und stofflich weit ausgreifenden Zusammenhängen. Die Vorlesung und die Seminare erfordern das regelmäßige Lesen und die intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur. Die Seminare können auch das Schreiben kürzerer Essays als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit enthalten. Die Abschlussarbeit kann zur Masterarbeit hinführen und diese inhaltlich vorbereiten bzw. Grundlagen dafür legen. Im Sinne des Forschenden Lernens erarbeiten sich die Studierenden selbstständig ein Spezialgebiet. In den Seminaren besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Anbindung an Praxisfelder und Erkundungen (siehe Modul „Praxis“) oder an das selbstständige Forschungsprojekt, das die Studierenden zu Beginn des 4. Semesters einer ausgewählten Öffentlichkeit vorstellen (siehe Modul „Forschung und Präsentation“).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Im Spezialisierungsbereich „Neuere deutsche Literatur“ sind die Studierenden in der Lage, theoretisch-systematisch mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen umzugehen. Dies beinhaltet die Analyse von Texten, literarischen Gattungen und Epochen sowie die Beherrschung und Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien. Die Studierenden können Texte auf ihre Verfahren und poetologischen Implikationen, ihre literaturgeschichtlichen Kontexte und intertextuellen Bezüge, ihre historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen sowie ihre kommunikativen, diskursiven, medialen und wissenshistorischen Bedingungen und Folgen hin befragen.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung Neuere deutsche Literatur (mit intensiver Lektürearbeit)	P	30 / 2	150
2	Seminar	Hauptseminar	Seminar Neuere deutsche Literatur	P	30 / 2	150
3	Seminar	Hauptseminar	Seminar Neuere deutsche Literatur	P	30 / 2	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld den verfügbaren Angeboten entsprechend.				
4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 Hausarbeit		20 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Sitzungsgestaltung (ggf. in einer Studierenden-gruppe geplant und durchgeführt) mit Handout oder eine im Umfang vergleichbare alternative mündliche und/oder schriftliche Leistung (Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar erbracht werden, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird.)			ca. 90 Minuten (ca. 3-5 Seiten)	2	
5		Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine				
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.				

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	7 LP
Summe LP		20 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Moritz Baßler	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Specialisation: German Literature	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Literary studies (Modern German Literature)	
	LV Nr. 2: Course: Literary studies (Modern German Literature)	
	LV Nr. 3: Course: Literary studies (Modern German Literature)	
9 Sonstiges		
	-	

5.3: Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)
Modulnummer	5.3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3.
	Leistungspunkte (LP)	20
	Workload (h) insgesamt	600
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden aus einem der Wahlpflichtbereiche: Sprache (5.1), Neuere deutsche Literatur (5.2) und Ältere deutsche Literatur (5.3). Sie spezialisieren sich damit auf ein Teilgebiet der Germanistik.	
Lehrinhalte	
<p>Das Wahlpflichtmodul „Spezialisierung: Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur)“ (5.3) besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren. Der Bereich der Älteren deutschen Literatur wird in seinen sprachlichen, kulturellen und historischen Kontexten präsentiert. Der Umgang mit Texten wird vertieft und erweitert. Die Vorlesung offeriert größere Themenkomplexe in historisch breiten und stofflich weit ausgreifenden Zusammenhängen. Die Vorlesung und die Seminare erfordern das regelmäßige Lesen und die intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur. Die Seminare können auch das Schreiben kürzerer Essays als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit enthalten. Die Abschlussarbeit kann zur Masterarbeit hinführen und diese inhaltlich vorbereiten bzw. Grundlagen dafür legen. Im Sinne des Forschenden Lernens erarbeiten sich die Studierenden selbstständig ein Spezialgebiet. In den Seminaren besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Anbindung an Praxisfelder und Erkundungen (siehe Modul „Praxis“) oder an das selbstständige Forschungsprojekt, das die Studierenden zu Beginn des 4. Semesters einer ausgewählten Öffentlichkeit vorstellen (siehe Modul „Forschung und Präsentation“).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Im Spezialisierungsbereich „Ältere deutsche Literatur“ verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, mittelalterliche und frühneuzeitliche Texte in ihren historisch-medialen Kontexten mit unterschiedlichen Methoden zu analysieren. Sie können mit geschichtlich fremd gewordener Überlieferung wissenschaftlich umgehen und sich zu literatur-historischen und literatursystematischen, mediengeschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen der Mediävistik verhalten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung Ältere deutsche Literatur (mit intensiver Lektürearbeit)	P	30 / 2	150
2	Seminar	Hauptseminar	Seminar Ältere deutsche Literatur	P	30 / 2	150
3	Seminar	Hauptseminar	Seminar Ältere deutsche Literatur	P	30 / 2	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld den verfügbaren Angeboten entsprechend.				
4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	1 Hausarbeit		20 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	1 Sitzungsgestaltung (ggf. in einer Studierenden- gruppe geplant und durchgeführt) mit Handout oder eine im Umfang vergleichbare alternative mündliche und/oder schriftliche Leistung (Die Studienleistung kann nicht in dem Seminar er- bracht werden, in dem die Prüfungsleistung erbracht wird.)			ca. 90 Mi- nuten (ca. 3-5 Seiten)	2	
5 Voraussetzungen						
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen		keine				
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.				

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	7 LP
Summe LP		20 LP
7 Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Bruno Quast	09
8 Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Specialisation: Medieval literatures	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Literary studies (German Medieval Literature) (with intensive reading work)	
	LV Nr. 2: Course: Literary studies (German Medieval Literature)	
	LV Nr. 3: Course: Literary studies (German Medieval Literature)	
9 Sonstiges		
	-	

6.0: Masterarbeit

Studiengang	Master of Arts Germanistik
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	6.0

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4.	
Leistungspunkte (LP)	28	
Workload (h) insgesamt	840	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul „Masterarbeit“ (6.0) ist ein im letzten Semester des Studiengangs angelegtes Qualifikationsmodul.	
Lehrinhalte	
Die Masterarbeit entsteht in enger fachlicher Betreuung durch das im Modul 1.2 verortete Master-Kolloquium. Sie erstreckt sich über 5 Monate (Umfang: mindestens 75 Seiten, Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: 1,5; Korrekturrand: 4 cm) und wird während des 4. Semesters geschrieben (Forschendes Lernen).	
Lernergebnisse	
Durch die Masterarbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, ein selbst gewähltes und mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Post-Graduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu verschriftlichen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	---	---	Masterarbeit	P	---	840
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden bestimmen ihre Schwerpunktsetzung für die Masterarbeit.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	5 Monate / 75 Seiten (Mindestumfang)	---	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer / Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
---	---		---	---	
5 Voraussetzungen					
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen		40 Leistungspunkte			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit		Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			
6 LP-Zuordnung					
Teilnahme (= Präsenzzeit)		---		---	
Prüfungsleistung/en		PL Nr. 1		28 LP	
Studienleistung/en		---		---	
Summe LP				28 LP	
7 Angebot des Moduls					
Turnus / Taktung		jedes Semester			
Modulbeauftragte/r / FB		Alle Lehrenden mit Prüfungsberechtigung		09	
8 Mobilität / Anerkennung					
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		---			
Modultitel englisch		Thesis			
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		---			
9 Sonstiges					
		-			

**Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „E-Government“**

vom 18. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „E-Government“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „E-Government“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Informationsmanagements, speziell im Bereich E-Government für Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen im E-Government erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Informationsmanagements und E-Government-Managements erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des E-Governments besitzen sowie über Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4**Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „E-Government“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „E-Government“ zugelassen werden, die über eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

Als einschlägig ist eine Berufserfahrung in einem für das Studium relevanten Berufsfeld, insbesondere eine Tätigkeit in der Öffentlichen Verwaltung, die üblicher Weise einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, mindestens jedoch eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt.

Die genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „E-Government“ beträgt 12 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden

vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 168 Stunden, auf das Selbststudium 440 und auf die Projektarbeit 142 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus den Modulen gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul 1 (6LP): Einführung IT-Management und IT-Governance
Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 2 (6LP): Prozessmanagement im Öffentlichen Sektor
Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 3 (6LP): IT-Architekturrahmenwerke und -konzepte des Öffentlichen Sektors
Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 7 Textseiten)

Modul 4 (6LP): Technische Grundlagen für Informationssystemplattformen
Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 5 (6LP): Projektarbeit mit Präsentation
Modulabschlussprüfung: Projektarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 20 Textseiten/8 Wochen Bearbeitungszeit) inklusive darauf bezogenen Seminarvortrag (ca. 30 Minuten)

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Informationsmanagement und des E-Governments möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrer

Rücktrittsrecht gem. Absatz 2, Satz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Die Module 1, 2 und 4 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung in Form von je einer Klausur abgeschlossen, mit welcher die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (3) Das Modul 3 wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Fallstudie abgeschlossen, mit welcher die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er zu einer speziellen Fallstudien-Problemstellung des Informationsmanagements und E-Governments eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (4) Das Modul 5 ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit, mit welcher der/die Teilnehmende zu einer speziellen Problemstellung des Informationsmanagements und E-Governments zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann, einschließlich eines darauf bezogenen Seminarvortrags zu erbringen. Bezüglich der Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Teilnehmende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und der Zulassung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (5) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf

Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen von allen 5 Modulabschlussprüfungen einschließlich der Projektarbeit mit darauf bezogener Präsentation mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 30 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen einschließlich der Projektarbeit mit darauf bezogener Präsentation wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen

Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann

der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „E-Government“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig

ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

§ 16**Abschlusszeugnis und Zertifikat**

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt.
- (3) Das Zertifikat und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17**Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 8. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“
vom 18. März 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der unternehmerischen Firmensteuerung, speziell im Bereich Entrepreneurship für Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen im Themenfeld Entrepreneurship erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der unternehmerischen Firmensteuerung und des Entrepreneurship-Managements erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge in diesen Themenfeldern besitzen sowie über Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4**Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Entrepreneurial Management“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“ zugelassen werden, die

- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
- b) über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung

gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Unternehmenssteuerung, Entrepreneurship, Strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal und Organisation, Kommunikationsmanagement, Marken- und Marketing-Management, Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in der unternehmerischen Firmensteuerung ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der

Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Entrepreneurial Management“ beträgt 9 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 160 Stunden, auf das Selbststudium 440 und auf die Projektarbeit 150 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus den Modulen gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul 1 (6LP): Initiating Growth

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Textseiten/6 Wochen Bearbeitungszeit)

Modul 2 (6LP): Fueling and Financing Growth

Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 3 (6LP): Digitalizing Growth

Modulabschlussprüfung: Präsentation (4 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 15 Minuten)

Modul 4 (6LP): Steering and Controlling Growth

2 Modulteilprüfungen: Klausur (60 Min.) und Präsentation (4 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 20 Minuten)

Modul 5 (6LP): Projektarbeit

Modulabschlussprüfung: Projektarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 15 Textseiten/8 Wochen Bearbeitungszeit)

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der unternehmerischen Firmensteuerung und des Entrepreneurships möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle

nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Teilnehmenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gem. Absatz 3, Satz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Das Modul 1 wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit abgeschlossen, mit welcher die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er zu einer speziellen Problemstellung der unternehmerischen Firmensteuerung und des Entrepreneurships eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (3) Das Modul 2 wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form von einer Klausur abgeschlossen, mit welcher die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt §

12.

- (4) Das Modul 3 wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Präsentation abgeschlossen, mit welcher die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er zu einer speziellen Problemstellung der unternehmerischen Firmensteuerung und des Entrepreneurships eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann und diese dann im Plenum vortragen kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (5) Im Modul 4 müssen die Teilnehmenden 2 Teilprüfungen in Form einer Klausur als 1. Teilprüfung und einer auf die Inhalte des Moduls bezogenen Präsentation als 2. Teilprüfung erbringen (Gewichtung für die Modulnote: 75% – 25% Präsentation). Mit der Klausur soll die/der Teilnehmende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann; mit der Präsentation sie/er zu einer speziellen Problemstellung des Moduls 4 eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann und diese dann im Plenum vortragen können. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls als für die zugehörigen Teilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (6) Das Modul 5 ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit, mit welcher der/die Teilnehmende zu einer speziellen Problemstellung der unternehmerischen Firmensteuerung und des Entrepreneurships zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Bezüglich der Anmeldung ist diese beim Prüfungsausschuss durch den/die Teilnehmende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung und der Zulassung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen und im

Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.

- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (9) Für die Module 1 – 3 und 5 wird aus den Noten der ihnen zugeordneten Modulabschlussprüfungen jeweils die Modulnote gebildet. Für das Modul 4 wird aus den Noten der beiden Teilprüfungen die Modulnote gebildet; das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Teilprüfungen in die Modulnote eingehen, folgt für das Modul 4 aus Absatz 5. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (10) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (11) Macht ein Teilnehmender/eine Teilnehmende glaubhaft, dass sie/er wegen einer

Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen der Modulabschlussprüfungen der Module 1 – 3 und 5 sowie der beiden Modulteilprüfungen des Moduls 4 mit jeweils mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 30 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den gem. § 8 Abs. 9 zu berechnenden Noten der Module wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten
 - 1,0 – 1,5 sehr gut
 - 1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei

insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein

neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Entrepreneurial Management“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 7 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus

dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

§ 16

Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt.
- (3) Das Zertifikat und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4

Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 18.11.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s